



**GEMEINDE
CHURWALDEN**

Ausführungsverordnung der Gemeinde Churwalden zum kantonalen Submissions- gesetz

Ausführungsverordnung der Gemeinde Churwalden zum kantonalen Submissionsgesetz

(gestützt auf Art. 4 Abs. 2 SubG)

Art. 1

Die Verordnung regelt die Zuständigkeit auf Gemeindeebene in Zusammenhang mit der Anwendung des Submissionsgesetzes (SubG) und der Submissionsverordnung des Kantons Graubünden (SubV) sowie der weiteren übergeordneten Erlasse betreffend dem öffentlichen Beschaffungswesen.

Zweck

Art. 2

Vergabebehörde ist der Gemeindevorstand soweit die Kompetenz zur Arbeitsvergabe nicht durch Gesetz oder durch einen ausdrücklichen Beschluss des Gemeindevorstandes an andere Gremien übertragen worden ist.

Zuständigkeit

Im Rahmen von Art. 8 Ziff. 5 des Geschäftsreglements der Gemeinde Churwalden (GeschR) ist die Geschäftsleitung Vergabebehörde.

Art. 4

Im freihändigen Verfahren bestimmt der Bereichsleiter/Sachbearbeiter in Absprache mit dem Departementsvorsteher die einzuladenden Offerenten. Dabei gelten folgende Grundsätze:

Freihändiges Verfahren

- bis CHF 2'000.- : Einholen einer Offerte
- bis CHF 20'000.- : Einholen einer zusätzlichen Offerte, wenn dies zweckmässig ist
- ab CHF 20'000.- : Einholen einer zusätzlichen Offerte, wenn der Auftragnehmer nicht durch die Sachlage gegeben ist.

Die Angebote sind einheitlich an die Gemeindeverwaltung zu adressieren. Werden im freihändigen Verfahren zwei oder mehr Offerten im selben Zeitraum eingeholt, hat eine interne gleichzeitige Offertöffnung zu erfolgen. An der Offertöffnung sind mindestens zwei Personen anwesend. Es wird ein Protokoll geführt. Die Offertöffnung findet in der Regel im Rathaus statt.

Die Vergabebehörde kann weitere Offerenten einladen.

Im freihändigen Verfahren sind Verhandlungen mit den Anbietern zulässig. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Nachverhandlungen.

Art. 5

Im Einladungsverfahren bestimmt die Vergabebehörde die einzuladenden Anbieter.

Einladungsverfahren sowie offenes und selektives Verfahren

Im Rahmen des offenen und selektiven Verfahrens bestimmt die Vergabebehörde, ob das selektive Verfahren zur Anwendung gelangt.

Im Einladungsverfahren sowie im offenen und im selektiven Verfahren sind die Angaben in der Selbstdeklaration der Unternehmer zu verifizieren, soweit die betreffenden Unternehmer für eine Vergabe in Frage kommen. In der Ausschreibung sind die Offerenten auf diese Verifizierungspflicht hinzuweisen.

Im Einladungsverfahren sowie im offenen und im selektiven Verfahren sind die Angebote einheitlich an die Gemeindeverwaltung zu adressieren und mit einem Submissionsvermerk zu versehen.

Die eingegangenen Offerten werden zentral im Bauamt gesammelt und bis zur Offertöffnung unter Verschluss gehalten.

Nach Ablauf der Submissionsfrist werden die Angebote dem zuständigen Geschäftsleitungsmitglied zur Weiterbearbeitung übergeben.

Die Offertöffnungen finden in der Regel im Rathaus statt. Der zuständige Departementsvorsteher wird vorgängig informiert.

Art. 6

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeindevorstand in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 3. Mai 2018

Inkrafttreten

Genehmigt durch den Gemeindevorstand am 11. Februar 2021.

Namens des Gemeindevorstandes

Die Gemeindepräsidentin
Margrith Raschein



Der Gemeindeschreiber
Dario Friedli